

## Antwort der Bundesregierung

### auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe der PDS — Drucksache 13/7157 —

#### Gefährdung von Kurdinnen und Kurden im Falle ihrer Abschiebung in die Türkei

In den letzten Wochen häufen sich die Fälle von Abschiebungen in die Türkei.

In einer regelrechten Nacht- und Nebelaktion wurde Ende Januar 1997 die kurdische Familie A. aus einer Kirche der nordrhein-westfälischen Gemeinde Nottuln, die ihnen im Oktober letzten Jahres das sog. Kirchenasyl angeboten hatte, in die Türkei abgeschoben. Obwohl die Familie nach ihrer zwangseisernen Rückkehr mit Repressalien rechnen muß, da sich der Vater vor der Flucht in die Türkei/Kurdistan nicht als paramilitärischer „Dorfschützer“ gegen PKK-Aktivisten hat rekrutieren lassen, wurden die Asylanträge der Familienangehörigen rechtskräftig abgelehnt.

Derweil befinden sich 30 bis 40 Kurdinnen und Kurden in Dortmund in einem unbefristeten Hungerstreik, um gegen die drohende Abschiebung zweier kurdischer Familien in die Türkei zu protestieren.

Auch die Familie S. hatte sich geweigert, als „Dorfschützer“ gegen die PKK zu kämpfen. Daraufhin wurde ihr Haus von türkischen „Sicherheitskräften“ durch Raketenwerfer zerstört, wobei vier Kinder, eine Frau und eine Großmutter der Familie ums Leben kamen. Dennoch wurden die Asylanträge der Familie S. mit dem Hinweis abgelehnt, daß es für Kurdinnen und Kurden eine angeblich „verfolgungsfreie“ Fluchtaufnahme in der Westtürkei gäbe.

Sechs Angehörige der kurdischen Familie Y. wurden von türkischen „Sicherheitskräften“ als angebliche „PKK-Aktivisten“ ermordet. Viele ihrer Familienmitglieder befinden sich in türkischer Haft und sind dort gefoltert worden. Dennoch wurden auch die Asylanträge dieser Familie abgelehnt und deren Abschiebung in den Folterstaat Türkei angeordnet.

Amnesty International hat erst in einem Bericht vom Oktober 1996 auf die Gefährdung von Kurdinnen und Kurden im Falle ihrer Abschiebung in die Türkei hingewiesen: „Amnesty International erhält immer wieder Berichte darüber, daß abgeschobene Personen bei diesen Verhören (am türkischen Flughafen, Anm. U. J.) oder später gefoltert oder mißhandelt werden sein sollen (...), diese Fälle sind zwar schwer zu recherchieren (...), Amnesty International hat bisher vier Fälle von abgeschobenen Kurden dokumentiert, die nach ihrer Abschiebung gefoltert oder mißhandelt worden sind. Es handelt sich hierbei um Riza Askin, Murat Fani, Adurrahman Tekin und Ayhan Bugrahan.“

Auf eine Kleine Anfrage der Abgeordneten Amke Dietert-Scheuer und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 13/4319) zeigte

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 10. April 1997 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

sich die Bundesregierung in ihrer Antwort (Drucksache 13/4548) nicht imstande zu bestätigen, daß der im Januar 1995 abgeschobene Kurde Adurrahman Tekin nach seiner Abschiebung eineinhalb Tage ohne Verpflegung festgehalten, nach seiner Freilassung erneut festgenommen und anschließend zwei Wochen unter Anwendung von Folter verhört worden ist. Die Bundesregierung hatte hierüber keine Erkenntnisse, obwohl Adurrahman Tekin zu dem Zeitpunkt, als die Kleine Anfrage gestellt wurde, bereits wieder in die Bundesrepublik Deutschland geflüchtet war.

Ebensowenig konnte die Bundesregierung die Frage nach dem Schicksal des am 18. Januar 1996 abgeschobenen Kurden S. S. beantworten, der nach seiner zwangsweisen Rückführung in der Türkei intensiven Verhören über seine politischen Aktivitäten in der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt war (ebd.).

Nunmehr dokumentierte Amnesty International mit Ayhan Bugrahan den ersten Fall eines Kurden, der auf der Grundlage der deutsch-türkischen Absprache vom 10. März 1995 über das Verfahren zur Abschiebung von türkischen Staatsangehörigen, die an Aktionen gewalttätiger Organisationen beteiligt waren (Absprache über Abschiebungen vom 10. März 1995), am 8. Juli 1995 abgeschoben und nachfolgend gefoltert worden ist.

Nach seiner zwangsweisen Rückführung wurde Ayhan Bugrahan am Flughafen Istanbul zur Personalienfeststellung einen Tag lang in Haft genommen. Als ihm gesagt wurde, es seien „Informationen eingetroffen“, wurde Ayhan Bugrahan in die Behörde zur Bekämpfung des „Terrorismus“ verbracht. Dort wurde er unter Anwendung schwerer Folterungen über seine politischen Aktivitäten in der Bundesrepublik Deutschland verhört. Ayhan Bugrahan wurde ins Gesicht geschlagen, getreten, mit unter Druck stehendem Wasser abgespritzt und mit Elektroschocks gequält. Die Folterer zwangen ihn, eine Selbstbezeichnungs-Erklärung zu unterzeichnen, ohne daß er diese vorher gelesen hatte.

Am 13. Juli 1995 wurde Ayhan Bugrahan zur Staatsanwaltschaft verbracht und als „PKK-Mitglied“ angeklagt. Die Staatsanwaltschaft warf ihm vor, in der Bundesrepublik Deutschland Flugblätter verteilt und an Treffen teilgenommen zu haben.

In der gerichtlichen Hauptverhandlung wurde Ayhan Bugrahan freigesprochen. Doch aus dem Gerichtssaal heraus wurde er zu einem Erfassungsbüro für den Militärdienst gebracht. Vor dem zwangsweisen Antritt seiner Militärzeit gelang es Ayhan Bugrahan jedoch unzutuachen und sich ein zweites Mal in die Bundesrepublik Deutschland zu flüchten. Nunmehr droht Ayhan Bugrahan allerdings die erneute Abschiebung, gegen die dessen Anwalt Verfassungsbeschwerde eingelegt hat und einen Eilantrag einreichte (Pressemitteilung des Bremer Rechtsanwalts Albert Timmer vom 20. Februar 1997).

In der Antwort (Drucksache 13/4578, S. 2f.) auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Amke Dietert-Scheuer und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 13/4318) hatte die Bundesregierung unmißverständlich erklärt, daß ihr seitens der türkischen Regierung erklärt worden sei, daß keinem der zwölf bis zum 22. April 1996 abgeschobenen türkischen Staatsangehörigen Strafverfolgung drohe. Darüber hinaus verfüge sie über keine Informationen, nach denen jemand nach seiner Befragung vom Flughafen in die Abteilung zur Bekämpfung des „Terrorismus“ verbracht worden sei.

Mitte Februar 1997 wurde nunmehr ein weiterer Fall bekannt: der Kurde Hasan K. war am 19. Dezember 1996 von der Bundesrepublik Deutschland in die Türkei abgeschoben worden. Bereits auf der Polizeistation am Flughafen Istanbul wurde Hasan K. mehrfach auf den Kopf sowie in den Rücken, den Bauch und die Genitalien geschlagen. Später wurde er für fünf Tage in das Gefängnis Aksaray der „Anti-Terror“-Polizei überstellt und dort erneut am ganzen Körper geschlagen. Unter diesen Folterungen wurde Hasan K. das „Geständnis“ abgepreßt, sich in der Bundesrepublik Deutschland an „PKK-Demonstrationen“ bzw. kurdischen Neujahrseieren beteiligt zu haben. Diese „Selbstbezeichnung“ führte zu einer Anklage gegen Hasan K. gemäß Artikel 169 des Türkischen Strafgesetzbuches (TStGB) (vgl. FR, 13. Februar 1997).

### Vorbemerkung

Anfragen im Rahmen der deutsch-türkischen Absprache vom 10. März 1995 über die Abschiebung von türkischen Staatsangehörigen in die Türkei, die sich an Straftaten im Zusammenhang mit der PKK und anderen Terrororganisationen in der Bundesrepublik

Deutschland beteiligt haben, erfolgen durch die Länder über das Bundesministerium des Innern an die türkische Botschaft. Antworten der türkischen Botschaft erfolgen auf dem umgekehrten Weg. Abschiebungen im Rahmen der Absprache werden durch die Länder in eigener Zuständigkeit durchgeführt. Nach den dem Bundesministerium des Innern vorliegenden Unterlagen sind weder bezüglich des im Vorwort der Kleinen Anfrage genannten Ayhan B. noch bezüglich des Hasan K. Anfragen bzw. Antworten nach der Absprache erfolgt. Die Genannten wurden auch nicht im Rahmen des Abspracheverfahrens abgeschoben.

1. Wie viele türkische Staatsangehörige sind 1996 von der Bundesrepublik Deutschland in die Türkei abgeschoben bzw. zurückgeschoben worden?  
Wie viele türkische Staatsangehörige sind 1996 von der Bundesrepublik Deutschland an die Türkei ausgeliefert worden?

Aus der Bundesrepublik Deutschland wurden 1996 4 609 Personen in die Türkei abgeschoben und 7 Personen ausgeliefert.

2. Wie viele türkische Staatsangehörige wurden bislang aufgrund der deutsch-kurdischen Absprache über Abschiebungen vom 10. März 1995 in die Türkei abgeschoben (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?
  - a) Wie viele Personen galten aus welchen objektiven Gründen (Verurteilungen etc.) als „mutmaßliche PKK-Mitglieder“ (bitte aufschlüsseln)?
  - b) Wie viele Personen waren zuvor aufgrund welcher in der Bundesrepublik Deutschland begangener „Straftaten im Zusammenhang mit der PKK“ angeklagt bzw. verurteilt worden (bitte aufschlüsseln)?

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Erkenntnissen wurden bisher im Rahmen der deutsch-türkischen Absprache 20 Personen in die Türkei abgeschoben. Der Bundesregierung liegen keine Informationen darüber vor, wie viele Personen hiervon mutmaßliche PKK-Mitglieder waren bzw. wegen Straftaten im Zusammenhang mit der PKK angeklagt bzw. verurteilt worden waren. Es ist Aufgabe der Länder, vor einer Anfrage festzustellen, ob der/die Betroffene unter die deutsch-türkische Absprache fällt.

3. In wie vielen Fällen sind in die Türkei abgeschobene türkische Staatsangehörige nach Kenntnis der Bundesregierung
  - durch die türkische „Anti-Terror“-Polizei verhört,
  - in der Polizeihaft mißhandelt und gefoltert bzw.
  - vor türkischen Staatsicherheitsgerichten wegen politischer Aktivitäten in der Bundesrepublik Deutschland angeklagt worden, die hierzulande rechtmäßig waren?

Bestätigte Hinweise, daß ein aus Deutschland in die Türkei Abgeschobener im Polizeigewahrsam mißhandelt worden ist, liegen der Bundesregierung in einem Fall vor. In zwei weiteren Fällen liegen Hinweise vor, denen die Bundesregierung nachgeht.

4. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, daß Ayhan Bugrahan nach seiner Abschiebung in die Behörde zur Bekämpfung des „Terrorismus“ verbracht, dort unter Anwendung schwerer Folterungen über seine politischen Aktivitäten in der Bundesrepublik Deutschland verhört und hierbei gezwungen worden ist, eine Selbstbeziehungs-Erklärung zu unterzeichnen?

Die türkischen Behörden haben auf Anfrage die Einreise des Ayhan B. am 8. Juli 1995 über den Flughafen Istanbul bestätigt. Aufgrund einer vorliegenden Ausschreibung der Polizei in Bingöl sei er an das zuständige Staatssicherheitsgericht überstellt worden. Die Bundesregierung hat keine eigene Kenntnis davon, daß Ayhan B. gezwungen wurde, eine Selbstbeziehungs-Erklärung zu unterschreiben.

Nach Auskunft des Türkischen Menschenrechtsvereins IHD (Istanbul) sei Ayhan B. von der „Abteilung für die Bekämpfung des Terrorismus“ verhört und dort mißhandelt worden. In dem Verfahren vor dem Staatssicherheitsgericht Istanbul sei er später von dem Vorwurf der Unterstützung einer bewaffneten Organisation (Artikel 169 türkisches Strafgesetzbuch) freigesprochen worden. Diese Angaben wurden von der Türkischen Menschenrechtsstiftung TIHV nicht bestätigt. Weitere Erkenntnisse liegen der Bundesregierung bislang nicht vor.

5. Haben deutsche Behörden (Polizei oder Nachrichtendienste) Informationen über Ayhan Bugrahan an türkische Stellen weitergegeben?

Wenn ja, welche Informationen wurden wann, auf wessen Initiative von welchen deutschen Behörden an welche türkische Stellen weitergegeben (z. B. auch Informationen über Flugblattverteilung und Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen)?

Nach Kenntnis der Bundesregierung haben deutsche Behörden keine Informationen weitergegeben.

6. Inwiefern kann die Bundesregierung ausschließen, daß die von deutschen Behörden ggf. übermittelten Informationen über Ayhan Bugrahan von seinen polizeilichen Folterern benutzt worden sind?

Inwiefern kann die Bundesregierung ausschließen, daß die von deutschen Behörden ggf. übermittelten Informationen über Ayhan Bugrahan Eingang in dessen Anklageschrift fanden?

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

7. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß Ayhan Bugrahan aufgrund der erpreßten Selbstbeziehungs-Erklärung am 13. Juli 1995 angeklagt wurde und dies mit dessen Handlungen begründet wurde, dererwegen Ayhan Bugrahan hierzulande nicht strafrechtlich verfolgt worden ist (Flugblattverteilung und Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen)?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird erwiesen.

8. Ist es – nach Kenntnis der Bundesregierung – zutreffend, daß Ayhan Bugrahan in der Türkei gemäß Artikel 169 des türkischen Strafgesetzbuches angeklagt worden ist?
  - a) Sind die türkischen Strafverfolgungsbehörden bei einer Einleitung eines Strafverfahrens nach Artikel 169 TStGB dazu verpflichtet, die Zustimmung der Bundesregierung einzuholen?
  - b) Wenn ja, haben türkische Behörden im Falle von Ayhan Bugrahan die Bundesregierung um eine entsprechende Zustimmung ersucht, und wie hat sich die Bundesregierung verhalten?
  - c) Wenn nein, warum nicht?

In der Türkei nach Artikel 169 TStGB bzw. Artikel 8 ATG strafbare Handlungen, die im Ausland begangen werden, können ohne Antrag der Regierung des Staates, in welchem die Tat begangen wurde, verfolgt werden. Über die in der Antwort zu Frage 4 enthaltenen Erkenntnisse hinaus liegen der Bundesregierung keine weiteren Informationen im Fall Ayhan B. vor.

9. Ist die Bundesregierung jemals um die „Beantragung“ einer Strafverfolgung gemäß Artikel 8 des türkischen „Anti-Terror“-Gesetzes (ATG) bzw. Artikel 169 TStGB gebeten worden?
10. Würde die Bundesregierung einer Strafverfolgung nach dem Artikel 8 ATG in seiner heutigen Form zustimmen?  
Wenn nein, hat die Bundesregierung dies gegenüber der türkischen Regierung auch deutlich gemacht, und wenn nein, warum nicht?

Auf die Antwort zu Frage 8 wird verwiesen.

11. Seit wann hat die Bundesregierung Kenntnis von dem Fall Ayhan Bugrahan?

Die Bundesregierung hat von dem Fall Ayhan B. durch den Bericht von Amnesty International mit dem Titel „Türkei – unsichere Zukunft ohne Menschenrechte“ vom September 1996 Kenntnis erhalten.

12. Wie bewertet die Bundesregierung die Zusicherung der türkischen Behörden,
  - daß keiner der zwölf bis zum 11. April 1996 abgeschobenen türkischen Staatsangehörigen nach deren Befragung am Flughafen in die Abteilung zur Bekämpfung des „Terrorismus“ verbracht worden sei sowie
  - daß keiner dieser Personen eine Strafverfolgung drohe (Drucksache 13/4578, S. 2 f.)?

Die Bundesregierung hat keine Veranlassung, an von türkischen Behörden im Rahmen der deutsch-türkischen Absprache abgegebenen Erklärungen zu zweifeln. Der Bundesregierung ist insbesondere nicht bekanntgeworden, daß einer der bisher im Rahmen der Absprache abgeschobenen Personen eine menschenrechtswidrige Behandlung widerfahren ist.

13. Welche Maßnahmen unternimmt die Deutsche Botschaft in Ankara regelmäßig von sich aus zur Verhinderung, daß türkische Staatsan-

gehörige nach ihrer Entlassung durch die Grenzpolizei am Flughafen anschließend in Verhören der „Anti-Terror“-Polizei mißhandelt oder zum Militärdienst gezwungen werden?

- a) Hält die Deutsche Botschaft deshalb regelmäßig Kontakt zu den von den abgeschobenen türkischen Staatsangehörigen beauftragten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, und wenn nein, warum nicht?
- b) Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob gegen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die einen abgeschobenen türkischen Staatsangehörigen vertreten haben, rechtliche Schritte eingeleitet worden sind?

Wenn ja, welche Kenntnisse besitzt die Bundesregierung hierüber?

- c) Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die abgeschobene türkische Staatsangehörige vertreten haben, mißhandelt, gefoltert oder ermordet worden sind?

Wenn ja, welche Kenntnisse besitzt die Bundesregierung hierüber?

Sofern die deutschen Auslandsvertretungen in der Türkei rechtzeitig von einer bevorstehenden Abschiebung Kenntnis erhalten, setzen sie sich noch vor der Ankunft des Abgeschobenen mit der türkischen Grenzpolizei am jeweiligen Flughafen in Verbindung.

Im übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Fragen 3 bis 12 der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe der PDS vom 27. Februar 1997 (Drucksache 13/7156) verwiesen.

14. Welche Schritte hat die Bundesregierung nach Beantwortung der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Amke Dietert-Scheuer und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unternommen, um das Schicksal des Kurden S. S. aufzuklären, der nach seiner Abschiebung (im Januar 1996) „intensiven Polizeiverhören“ ausgesetzt war (Drucksache 13/4548)?

Die von der Botschaft Ankara befaßten türkischen Behörden bestätigten die Einreise des S. S. über den Flughafen Istanbul am 18. Januar 1996. Ihrer weiteren Mitteilung zufolge sei S. S. – wie bei Abschiebungen üblich – unmittelbar nach der Ankunft von der türkischen Polizei befragt und danach auf freien Fuß gesetzt worden. Der von der Botschaft ebenfalls eingeschaltete Türkische Menschenrechtsverein IHD (Istanbul) bestätigte diese Auskunft.

15. Was hat die Bundesregierung nach Beantwortung der o. g. Kleinen Anfrage der Abgeordneten Amke Dietert-Scheuer und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unternommen, um das Schicksal Abdurrahman Tekins, der nach den Folterungen im Anschluß an seine Abschiebung erneut in die Bundesrepublik Deutschland flüchten konnte, aufzuklären?

- a) Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob Abdurrahman Tekin hier Asyl beantragt hat, und wenn ja, in welchem Stadium befindet sich dessen Asylverfahren?
- b) Bezweifelt das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAfL) die von Amnesty International dokumentierte Folterung des Abdurrahman Tekin nach dessen Abschiebung?

Wenn ja, warum?

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Erkenntnissen ist Abdurrahman T. wieder in die Bundesrepublik Deutschland eingereist und hat im April 1996 einen Asylfolgeantrag beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge gestellt. Das Verfahren ist derzeit noch beim Bundesamt anhängig. Weitere Erkenntnisse liegen der Bundesregierung nicht vor.

16. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß die Asylzuerkennung für Murat Fani (vgl. Drucksache 13/4548, S. 4) u. a. darauf gestützt worden ist, daß Murat Fani nach seiner Abschiebung in der Türkei neun Tage lang unter Folterungen über seine politischen Aktivitäten in der Bundesrepublik Deutschland verhört worden ist?

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Erkenntnissen ist Murat F. mittlerweile rechtskräftig als Asylberechtigter anerkannt.

17. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, daß der am 19. Dezember 1996 in die Türkei abgeschobene Kurde Hasan K.
  - auf der Polizeistation am Flughafen Istanbul von der Polizei geschlagen,
  - später im Gefängnis der „Anti-Terror“-Polizei gefoltert
  - und nachfolgend wegen hierzulande legaler politischer Aktivitäten gemäß Artikel 169 TStGB angeklagt worden ist?
  - a) Wenn ja, was ist der Bundesregierung hierüber bekannt?
  - b) Wenn nein, was gedenkt die Bundesregierung zur Aufklärung dieses erneuten Abschiebungs- und Folterfalles zu tun?

Der Bundesregierung ist der Fall des in die Türkei abgeschobenen Hasan K. bislang nicht bekannt gewesen. Nach den von der Botschaft Ankara veranlaßten Erkundigungen haben die türkischen Polizeibehörden seine am 19. Dezember 1996 über den Flughafen Istanbul erfolgte Einreise bestätigt. Ihren weiteren Erklärungen zufolge sei er nach der von ihnen durchgeföhrten Befragung noch am gleichen Tag auf freien Fuß gesetzt worden.

Nach Angaben des Türkischen Menschenrechtsvereins IHD (Istanbul) sei Hasan K. nach der Befragung am Flughafen von der „Abteilung für die Bekämpfung des Terrorismus“ verhört und mißhandelt worden. Er habe sich zwei Wochen in Polizeigewahrsam befunden. Gegen ihn sei wegen Unterstützung einer bewaffneten Organisation gemäß Artikel 169 türkisches Strafgesetzbuch ein Verfahren eingeleitet worden. H. K. befindet sich z. Z. im Gefängnis von Gebze in Untersuchungshaft. Die Bundesregierung geht diesen Hinweisen derzeit nach. Der gegen Hasan K. am 2. April 1997 eröffnete Prozeß wird beobachtet.

18. Haben deutsche Behörden (Polizei oder Nachrichtendienste) Informationen über Hasan K. an türkische Stellen weitergegeben?  
Wenn ja, welche Informationen wurden wann auf welche Initiative von welchen deutschen Behörden an welche türkischen Stellen weitergegeben?

Nach Kenntnis der Bundesregierung haben deutsche Behörden keine Informationen weitergegeben.

19. Inwiefern kann die Bundesregierung ausschließen, daß die von deutschen Behörden übermittelten Informationen über Hasan K. von seinen polizeilichen Folterern benutzt worden sind?  
Inwiefern kann die Bundesregierung ausschließen, daß die von deutschen Behörden übermittelten Informationen über Hasan K. Eingang in dessen Anklageschrift fanden?

Auf die Antwort zu Frage 18 wird verwiesen.

20. Gedenkt die Bundesregierung aus den von Amnesty International dokumentierten Folterungen der abgeschobenen Kurden Riza Askin, Murat Fani, Adurrahman Tekin, Ayhan Bugrahan, Hasan K. sowie den etwaigen Falschaussagen der türkischen Regierung im Falle des Ayhan Bugrahan Konsequenzen zu ziehen?  
Wenn ja, welche?  
Wenn nein, warum nicht?

Auf die Antwort zu den Fragen 3, 4 und 17 wird verwiesen. Die übrigen in dem o. a. Bericht von Amnesty International erwähnten Fälle von Murat F. und Adurrahman T. liegen Jahre zurück bzw. wurden nicht durch unabhängige Beobachter bestätigt.

Die Bundesregierung nutzt alle sich bietenden Gelegenheiten, um gegenüber der türkischen Seite nachdrücklich auf die Einhaltung der Menschenrechte in der Türkei zu drängen.

21. Wie oft und aus welchen Anlässen hat die Bundesregierung bislang die türkische Regierung – entsprechend Punkt 7 der Absprache über Abschiebungen vom 10. März 1995 – gebeten, „Vorwürfen unzulässiger Übergriffe“ gegen abgeschobene türkische Staatsangehörige nachzugehen?

Das Bundesministerium des Innern hat bisher in keinem Fall die türkische Regierung darum gebeten, entsprechend Nummer 7 der deutsch-türkischen Absprache Vorwürfen über unzulässige Übergriffe gegen abgeschobene türkische Staatsangehörige nachzugehen.

22. Wie oft seit Abschluß der deutsch-türkischen Absprache über Abschiebungen vom 10. März 1995 hat sich der darin vorgesehene „Gemeinsame Ausschuß Hoher Beamter“ bislang getroffen?

Der in Nummer 7 der deutsch-türkischen Absprache vorgesehene ständige Ausschuß hoher Beamter ist bisher nicht zusammgetreten, da hierzu noch keine Veranlassung bestand.

23. Welche Bundesbehörden sind in diesem „Gemeinsamen Ausschuß“ vertreten (bitte aufschlüsseln)?  
Welche Vertreterinnen und Vertreter der Bundesländer nehmen hieran teil?

24. Über welche Themen wurde bei diesen Sitzungen des „Gemeinsamen Ausschusses“ bislang gesprochen (bitte aufzulösen)?
  - a) Wurde auf den Sitzungen über die Abschiebungs- und Folterfälle von Riza Askin, Murat Fani, Adurrahman Tekin, Ayhan Bugrahan und Hasan K. gesprochen?
    - aa) Wenn ja, auf wessen Initiative und mit welchem Ergebnis?
    - bb) Wenn nein, warum nicht?
  - b) Fertigt dieser „Gemeinsame Ausschuß“ Berichte über die erfolgten Sitzungen und deren Ergebnisse an?
    - a) Sind bisher derartige Berichte (teilweise oder vollständig) veröffentlicht worden?
      - aa) Wenn ja, welche und wem wurden diese zugänglich gemacht?
      - bb) Wenn nein, warum nicht?
  25. Werden über diesen „Gemeinsamen Ausschuß“ personenbezogene Daten abzuschiebender bzw. bereits abgeschobener Personen ausgetauscht?  
Wenn ja, welche?

Es wird auf die Antwort zu Frage 22 verwiesen.

26. Kann die Bundesregierung hinter den dokumentierten Fällen eine Systematik im Vorgehen der türkischen „Sicherheitskräfte“ erkennen?  
Wenn nein, wie viele Einzelschicksale benötigt die Bundesregierung, um aus ihnen ein entsprechendes Muster zu erkennen?

Auf die Antwort zu Frage 20 wird verwiesen.

27. Ergibt sich aus der deutsch-türkischen Absprache über Abschiebungen vom 10. März 1995 eine Verpflichtung seitens der Bundesrepublik Deutschland, türkische Staatsangehörige in die Türkei abzuschieben?  
Wenn nein, aus welchem Grund werden – ungeachtet der oben dokumentierten Fälle – dann weiterhin türkische Staatsangehörige abgeschoben, obwohl diese regelmäßig Gefahr laufen
  - durch die türkische „Anti-Terror“-Polizei verhört,
  - in der Polizeihaft mißhandelt und gefoltert bzw.
  - vor türkischen Staatsicherheitsgerichten wegen politischer Aktivitäten in der Bundesrepublik Deutschland angeklagt zu werden, die hierzulande rechtmäßig waren?

Die deutsch-türkische Absprache verpflichtet die Bundesrepublik Deutschland nicht dazu, türkische Staatsangehörige in die Türkei abzuschieben. Türkische Staatsangehörige werden jedoch im Rahmen der deutsch-türkischen Absprache abgeschoben, soweit sie ausreisepflichtig sind und ihnen weder ein Anspruch auf Asyl gemäß Artikel 16 a GG noch Abschiebungsschutz nach den §§ 51, 53 AuslG zusteht. Darüber hinaus hält die türkische Regierung nach den der Bundesregierung vorliegenden Erkenntnissen die in der Absprache abgegebenen Verfahrensgarantien ein. Im übrigen wird auf die Vorbemerkung und die Antwort zu Frage 12 verwiesen.





